

# **Satzung für die Benutzung der kooperativen Ganztagsbildung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn**

## **(Benutzungssatzung)**

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Benutzungssatzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft**

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) die kooperative Ganztagesbildung als öffentliche Einrichtungen. Sie stellen ein Angebot der Schulkindbetreuung im Anschluss an den Unterricht dar. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Schulkindern im Grundschulbereich. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch, dem BayKiBiG und den dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist Träger der kooperativen Ganztagesbildung in:
  - a) der Grundschule Mühldorf a. Inn-Altmühldorf
  - b) der Grundschule Mühldorf a. Inn-Mößling
- (3) Das Angebot der kooperativen Ganztagesbildung richtet sich überwiegend an Kinder von der Einschulung bis zum Ende des Besuchs der 4. Jahrgangsstufe.

### **§ 2 Personal**

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der kooperativen Ganztagesbildung notwendige Personal.
- (2) An jedem Standort wird ein Leitungsteam im kooperativen Ganztage eingesetzt, welches gemeinsam mit der Schulleitung die Bildung, Erziehung und Betreuung (BayKiBiG, AV-BayKiBiG i.V.m. Bayerischem Bildungs- und Erziehungsplan) umsetzt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Das Kind kann jährlich bis zum 31. Mai für das kommende Schuljahr per Formblatt bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn angemeldet werden. Eine Anmeldung im laufenden Betreuungsjahr ist, je nach Kapazitäten, möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle Angaben zu Ihrer und zur Person des Kindes zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG).

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit auf dem Formblatt anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger gemeinsam mit dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung und der Schulleitung, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Der Besuch der kooperativen Ganztagesbildung im Anschluss an den planmäßigen Unterricht ist freiwillig.
- (2) Für die Aufnahme in die kooperative Ganztagesbildung in Mühldorf ist es notwendig, dass ein Hauptwohnsitz in Mühldorf a. Inn besteht. Ein Zweitwohnsitz ist für die Aufnahme nicht ausreichend. Auswärtige Kinder werden nicht aufgenommen. Der Träger behält sich in besonderen Fällen Einzelfallentscheidungen vor.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die kooperative Ganztagesbildung entscheidet der Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Abschluss einer schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger, vertreten durch das Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung an der jeweiligen Schule, und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Ganztagesbildungsgebührensatzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn und die Konzeption des jeweiligen kooperativen Ganztagesangebotes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Abmeldung, Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

- (1) Die Abmeldung aus der kooperativen Ganztagesbildung kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich, mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, beim Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung erfolgen.
- (2) Der späteste Zeitpunkt für die Abmeldung im laufenden Schuljahr ist unter Einhaltung der v. g. Frist der 30. Juni. Danach ist die Betreuungsgebühr entsprechend bis zum Ende des Betreuungsjahres weiter zu bezahlen.
- (3) Keine Kündigungsfrist besteht, wenn das Kind eine der jeweiligen Grundschulen unter § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht mehr besucht. Eine Bestätigung über die Abmeldung von einer der Schulen bzw. einen Schulwechsel sind vorzulegen.

#### **§ 6 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der kooperativen Ganztagesbildung befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

- c) wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Buchungszeit verstoßen wurde
  - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder die Mitarbeit verweigern,
  - e) das Kind aufgrund von Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
  - f) gegen diese Satzung, die Ganztagesbildungsgebührensatzung der Kreisstadt Mühlendorf a. Inn, die Betreuungsvereinbarung oder das Konzept der jeweiligen kooperativen Ganztagesbildung wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird,
  - g) das Kind durch sein Verhalten den Betrieb der kooperativen Ganztagesbildung wiederholt ernsthaft stört und/oder andere Kinder gefährdet,
  - h) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Betreuung (Betreuungsgebühren) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
  - i) das Kind die Schule nicht mehr besucht, spätestens zum 31.08. des kommenden Schuljahres,
  - j) aus sonstigem wichtigem Grund.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung und der Schulleitung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (3) Zum Ende des Schuljahres kann der Träger schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis beenden.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der kooperativen Ganztagesbildung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf. Die Entscheidung hierüber trifft das Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung. Vor Wiederaufnahme ist auf Verlangen des Leitungsteams ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 7 Betreuungsjahr**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt analog zum Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (Art. 5 BayEUG).

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der kooperativen Ganztagesbildung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen der Buchungszeiten für den regelmäßigen Besuch der kooperativen Ganztagesbildung zu sorgen. Bei Verhinderung ist die Schule zu informieren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Angaben zur Abholsituation des Kindes zu machen. Die Möglichkeiten sind, dass das Kind nach der vereinbarten Buchungszeit alleine nach Hause gehen darf oder eine Abholung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt. Die Personensorgeberechtigten können auf dem Anmeldeformular oder einer Änderungsmitteilung eine Erklärung über weitere Abholberechtigte abgeben. Weitere Abholberechtigte müssen mit Name und Telefonnummer angegeben werden.

- (4) Das Kind meldet sich nach dem planmäßigen Unterricht beim Betreuungspersonal in den Räumen der kooperativen Ganztagesbildung und wird nach Beendigung der Betreuungszeit entweder beim Betreuungspersonal abgeholt oder darf alleine nach Hause gehen (siehe Punkt 3). Die Aufsichtspflicht des Personals der kooperativen Ganztagesbildung beginnt, sobald das Kind in den Räumen der kooperativen Ganztagesbildung angekommen ist und endet nach Abholung durch die angegebenen Personen oder wenn das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (5) Die Abholung der Kinder durch Geschwister ist in der kooperativen Ganztagesbildung erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr der Geschwister möglich. Ein entsprechender Nachweis über das Alter der abholberechtigten Geschwister muss vorgelegt werden.
- (6) Die Abwesenheit eines Kindes ist bei der Schule zu melden. Die Schule gibt diese Information an das Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung weiter.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG). Jede Änderung, insbesondere familiäre Verhältnisse und Änderungen der Anschrift, ist dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung unverzüglich schriftlich per Änderungsmitteilung zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße gem. Art. 26b BayKiBiG verhängt werden.

### **§ 9 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien**

- (1) Die kooperative Ganztagsbildung sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten für die kooperative Ganztagesbildung werden vom Träger festgelegt. Sie sind im jeweiligen Konzept der kooperativen Ganztagsbildung enthalten.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich zeigen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die kooperative Ganztagesbildung geschlossen.
- (4) Jede kooperative Ganztagesbildung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertage im Verlauf eines Betreuungsjahres betragen, zuzüglich bis zu 5 Schließtagen für Teamfortbildungen.
- (5) Die Schließtage und die Schließzeiten für die kooperative Ganztagesbildung werden vom Träger und dem Leitungsteam der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgegeben.
- (6) Der Träger ist berechtigt, die kooperative Ganztagesbildung bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kind in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

### **§ 10 Betreuungszeit, Buchungszeit**

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in der Buchungsvereinbarung das Buchungsende und ggf. die Ferienbuchungszeiten festzulegen.

- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 2 Buchungsstunden pro Woche.
- (3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsjahres. Zwei Buchungsänderungen im Betreuungsjahr sind möglich. In begründeten Einzelfällen (z.B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit) können weitere Änderungen bewilligt werden. Änderungen sind nur bis zum 01. des Folgemonats möglich. Werden an mehr als 4 Tagen im Monat oder an mehr als 10 Tagen im Quartal die Buchungszeiten um mehr als 15 Minuten pro Tag überschritten, erfolgt ab dem darauffolgenden Monat eine automatische Anpassung der Buchungszeiten und ggf. Buchungskategorie für den Träger.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung.

### **§ 11 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt der Schulleitung und dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung.
- (2) Die Hausordnungen der jeweiligen Schulen sind einzuhalten und zu beachten.

### **§ 12 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der kooperativen Ganztagesbildung, sowie für die Verpflegung in den jeweiligen Schulen, erhebt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung für die kooperative Ganztagsbildung in den Grundschulen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Für Kinder in der kooperativen Ganztagesbildung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen
  - a) auf dem direkten Weg zur und von der Schule,
  - b) während des Aufenthalts in der Schule und
  - c) während allen Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Schule im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich beim Leitungsteam der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kooperativen Ganztagesbildung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Kreisstadt Mühldorf a. Inn für Schäden, die sich aus der Benutzung der kooperativen Ganztagesbildung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Kreisstadt Mühldorf a. Inn zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Kreisstadt Mühldorf a. Inn nicht für Schäden, die den Nutzern der kooperativen Ganztagesbildung durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.

## **§ 15 Datenschutz, Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in der kooperativen Ganztagsbildung, sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:
  - a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
  - b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
  - c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
  - d) Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den kooperativen Ganztagesbildungen sind untersagt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 24.07.2020

Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl  
1. Bürgermeister